

# Stenographisches Protokoll.

## 18. Sitzung der II. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 24. Mai 1956.

### Inhalt.

1. Eröffnung durch Präsident Sassmann (Seite 409).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 409).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 409).
4. Verhandlung:

Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Bericht des Rechnungshofes, Zahl 6613-9/55 vom 24. Dezember 1955, über die Gebarung des Bundeslandes Niederösterreich für das Jahr 1953. Bericht-erstatte Abg. Scherrer (Seite 409); Abstimmung (Seite 411).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1953. Bericht-erstatte: Abg. Scherrer (Seite 411); Redner: Abg. Dubovsky (Seite 413); Abstimmung (Seite 415).

Antrag des Landwirtschaftsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 5. Juli 1951 über die landwirtschaftlichen Fortbildungs- und bäuerlichen Fachschulen des Landes Niederösterreich (Nö. landw. Schulgesetz), LGBl. Nr. 23/1951; Beharrungsbeschluß. Bericht-erstatte Abg. Bachinger (Seite 415); Abstimmung (Seite 415).

Antrag des Landwirtschaftsausschusses, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 27. Jänner 1955, LGBl. Nr. 13, womit das Gesetz vom 22. Februar 1922, LGBl. Nr. 59, über die Errichtung von Landwirtschaftskammern (Bauerkammern), geändert und die Bezirkslandwirtschaftskammern Marchegg und Gänserndorf neu errichtet werden. Bericht-erstatte Abg. Weiß (Seite 415); Abstimmung (Seite 416).

Antrag des Verfassungsausschusses, über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Klosterneuburg, Abteil-ung 2, Zahl U 135/56, vom 5. April 1956, betref-

2  
fend die Aufhebung der Immunität des Landtags-abgeordneten Johann Pettenauer, Gemeindebedien-eter in Klosterneuburg, Statzengasse Nr. 8, zwecks Strafverfolgung wegen Verdachtes der Übertretung der Ehrenbeleidigung gemäß § 487 Strafgesetz. Bericht-erstatte Abg. Wenger (Seite 416); Abstimmung (Seite 417).

PRÄSIDENT SASSMANN (*um 14 Uhr 2 Mi-nuten*): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig auf-gelegen; es ist unbeändert geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschul-digt Landeshauptmann Steinböck, Präsident Endl, Abg. Marchsteiner wegen Erkrankung und Prä-sident Wondrak.

Herr Abg. Sigmund hat mit Schreiben vom 17. Mai 1956 um einen 3-wöchigen Kranken-

urlaub angesucht. Ich habe ihm gemäß § 19 der Geschäftsordnung des Landtages diesen Urlaub erteilt und ersuche das Hohe Haus um Kenntnis-nahme.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (*liest*):

Vorlage der Landesregierung, betreffend Ver-sorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederöster-reich. Rechnungsabschluß 1955.

Vorlage der Landesregierung, betreffend An-kauf der Liegenschaften Wien IV., Gußhausstraße Nr. 28 und 30.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Landes-Statistik.

Antrag der Abg. Fehring, Schöberl, Dr. Ha-berzettl, Stangler, Neubauer, Scherrer und Ge-nossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. Sep-tember 1955, BGBl. Nr. 189/1955, über die All-gemeine Sozialversicherung.

Antrag der Abg. Hilgarth, Weiß, Hainisch, Stangler, Bachinger, Schwarzott und Genossen, betreffend die Auflösung der Sicherheitsdirek-tionen.

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse*): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Abg. Scherrer, die Verhandlung zur Zahl 249 einzuleiten.

Bericht-erstatte ABG. SCHERRER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, Landes-amtsdirektion, betreffend den Bericht des Rech-nungshofes, Zahl 6613-9/55, vom 24. Dezember 1955, über die Gebarung des Bundeslandes Nie-derösterreich für das Jahr 1953, zu berichten.

Ich gestatte mir, nachdem die Herren Abge-ordneten den vollen Wortlaut des Rechnungshof-berichtes und auch die Stellungnahmen der ein-zelnen Ämter hiezu in Händen haben, nur aus-zugsweise wie folgt zu berichten:

Die Grundlage des Rechnungshofberichtes bildet der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1953,

welcher vom Landtag zwischen dem 28. und 30. April 1953 genehmigt worden ist. Durch weitere Landtagsbeschlüsse vom 12. August und 27. Oktober 1953 wurden Nachtragskredite bewilligt, sodaß der endgültige Voranschlag folgendes Bild zeigt:

Einnahmen im ordentlichen Haushalt 484,7 Millionen Schilling, im außerordentlichen Haushalt 15 Millionen Schilling. Ausgaben im ordentlichen Haushalt 517,2 Millionen Schilling, im außerordentlichen Haushalt 107,2 Millionen Schilling, daher veranschlagter Abgang im ordentlichen Haushalt 32,4 Millionen Schilling, im außerordentlichen Haushalt 92,2 Millionen Schilling, mithin ein Gesamtabgang von 124,697.800 Schilling.

Der Rechnungshofbericht führt aus: Laut Rechnungsabschluß weist die Gebarung im ordentlichen Haushalt ein ausgeglichenes Ergebnis auf. Die Einnahmen erreichten eine Höhe von 609,3 Millionen Schilling, die Ausgaben betragen 522,6 Millionen Schilling, sodaß ein Einnahmenüberschuß von 86,7 Millionen Schilling entstand, der zur Gänze der außerordentlichen Gebarung zugeführt wurde. Die Gebarung im außerordentlichen Haushalt schloß infolge dieser bedeutenden Zufuhr nur mit einem Abgang von 31,7 Millionen Schilling ab.

Im Vergleich zum Voranschlag ergaben sich also Mehreinnahmen um 124,6 Millionen Schilling, denen Mehrausgaben von 5,5 Millionen Schilling gegenüberstehen. Das Ergebnis der Gebarung im ordentlichen Haushalt war um rund 86,7 Millionen Schilling günstiger als der Voranschlag vorsah.

Das um 60,6 Millionen Schilling günstigere Ergebnis im außerordentlichen Voranschlag beruht auf Mehreinnahmen in der Höhe von rund 100 Millionen Schilling, denen Mehrausgaben von 39,4 Millionen Schilling gegenüberstehen. Die Mehreinnahmen sind in erster Linie auf die höheren Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt — anstatt 15 Millionen Schilling 86,7 Millionen Schilling — sowie auch auf nicht veranschlagte Darlehensaufnahmen in der Höhe von 27,5 Millionen Schilling zurückzuführen.

Im Punkte 4 und 5 des Berichtes wird bemängelt, daß gegen Jahresende Kreditreste ohne Vorliegen fälliger Rechnungen zur Gebühr gestellt werden, um einem Kreditverfall vorzubeugen. So seien insgesamt 47,4 Millionen Schilling vorzeitig zur Gebühr gestellt worden und dadurch die tatsächliche Gebarung im Rechnungsabschluß nicht richtig erstellt. Wären diese Gebührenerstellungen nicht erfolgt, ergäbe der Rechnungsabschluß des Jahres 1953 nicht einen Gesamtabgang von 39,9 Millionen Schilling, sondern einen Überschuß von 15,7 Millionen Schilling. Im Hinblick auf die Bestimmungen des Landesvoranschlages und im Interesse einer ordnungsgemäßen Gebarung müsse

in Hinkunft von solchen Gebührenerstellungen Abstand genommen werden.

Das Landesamt IV/1 nimmt dazu Stellung und führt aus, daß bei Vergebung von Bestellungen und Vergebung von Arbeitsleistungen sehr oft über das Gebarungsjahr hinausgegangen werden muß, daß weiters bei Vergebung von Darlehen die Darlehensvaluta nicht im selben Jahr ausbezahlt werden kann, und daß ferner bei Investitionen sich deren Durchführung oft auf mehrere Jahre erstreckt.

Der Vorwurf des Rechnungshofes, daß dadurch die Budgethoheit des Landtages beeinträchtigt werde, ist unrichtig, da nur durch einen Vorgriff auf noch nicht genehmigte Kreditansätze ein derartiger Eingriff in die Budgethoheit des Landtages gegeben wäre.

Im Punkt 6 des Rechnungshofberichtes wird das Fehlen von Erläuterungen zu den vom Landtag mit Beschluß vom 27. Oktober 1953 genehmigten Überschreitungen bemängelt. Das Amt stellt dazu fest, daß es sich hierbei um vom Hohen Landtag bewilligte Nachtragskredite handelt, die keiner weiteren Erläuterung bedürfen.

Im Punkt 7 wird beanstandet, daß Kommissions-Verwaltungsgebühren und ähnliches nur aktenmäßig erfaßt und erst dann zur Gebühr gestellt werden, wenn sie tatsächlich eingehen. Dieses Vorgehen sei unrichtig, diese Vorschriften müßten sofort von der Buchhaltung verbucht werden. Das Amt weist auf die Unmöglichkeit dieses Verlangens hin, da von sämtlichen 22 Bezirkshauptmannschaften die Vorschriften über die Landesbuchhaltung geleitet werden müßten, was einen bedeutenden Verwaltungsmehraufwand nach sich ziehen würde.

Im Punkt 8 regt der Rechnungshof neuerlich an, die ziffermäßige Gebarungsprüfung durch das Kontrollamt durchführen zu lassen. Das Finanzreferat weist darauf hin, daß es keine Möglichkeit hat, das Kontrollamt zur angeregten Prüfung zu veranlassen.

Im Punkt 9 wird die laufende Gebarung einer Kritik unterzogen, wobei insbesondere die Verrechnung von Reisegebühren und Sondervergütungen etatmäßig zu erfolgen hätten. Das Präsidium stimmt den hier gemachten Anregungen zu.

Im Punkt 10 wird die Erlassung zusammenfassender haushaltsrechtlicher Bestimmungen angeregt, da die vorhandenen Vorschriften über den Rechnungsdienst weitgehend überholt seien. Dazu wird festgestellt, daß die angeregten Vorschriften inzwischen erlassen wurden.

Im Punkt 11 wird eine unverzügliche Bekanntgabe der Anweisungsberechtigten mit deren Unterschriftsproben nach den jeweiligen Änderungen angeregt.

Im Punkt 12 wird angeregt, die dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Kindergärtnerinnen und -wärterinnen ebenfalls durch die Personaldienststelle des Präsidiums wahrnehmen zu lassen.

Im Punkt 13 wird empfohlen, sicherzustellen, daß in Hinkunft bei Ausschreibungen und Vergabe von Leistungen die Bestimmungen der bezüglichen „Önormen“ genauestens eingehalten werden.

Sehr umfangreich sind die Ausführungen im Punkt 14 über das Beschaffungsamt. Hier wird insbesondere beanstandet, daß Lieferantenrechnungen im bedeutenden Umfange laufend aus Kassensmitteln bezahlt werden und deren kreditmäßige Bedeckung oft erst nach Monaten, ja nach Jahren erfolgt. Die Errichtung eines Haushaltsansatzes „Beschaffungsamt“ wird angeregt. Die Auflassung der eigenen Kassaführung des Beschaffungsamtes wird empfohlen, umso mehr als sich im gleichen Hause das Landeszahlamt befindet und dadurch vermieden würde, daß sich Anweisung und Vollzug in einer Hand befinden. Die Gebarung müsse durch die Landesbuchhaltung laufend überprüft werden, um so den Verlag auf eine vertretbare Höhe herabzudrücken.

Dem Beschaffungsamt obliegt auf Grund eines Regierungsbeschlusses vom 30. April 1947 der Einkauf sämtlichen Bedarfes für die Dienststellen des Landes mit Ausnahme von Kunstgegenständen, Baumaterialien, Kraftfahrzeugbestandteilen und Lebensmitteln. Trotzdem wird von einzelnen Dienststellen, insbesondere von der Straßenbauabteilung, wiederholt direkt eingekauft. Der Rechnungshof regt weiter an, lagerfähige Lebensmittel und Baustoffe usw. durch das Beschaffungsamt einkaufen zu lassen, um die Großeinkaufsrabatte sicherzustellen. Die Bilanzstellung des Beschaffungsamtes wird kritisiert, ebenso die Rückbehaltung der jährlichen Gebarungüberschüsse, aus denen um 42.500 Schilling ein Kraftfahrzeug angekauft wurde, wofür der Landtag keine Genehmigung erteilt hat.

Im Punkt 15 wird das Fehlen von Vorschriften über die Inventar- und Materialgebarung bedauert. Eine sinngemäße Anwendung der im Verlage der Staatsdruckerei im September 1954 erschienenen „Richtlinien für die Verwaltung der beweglichen Sachen bei Bundesdienststellen“ wird empfohlen.

Die seitens des Landes getroffenen Sicherheitsvorkehrungen gegen Brandgefahr erschienen dem Rechnungshof nicht ausreichend. Das Landesamt I/6 hält die Erlassung einer Brandschutzordnung nicht für notwendig und die beim Lande getroffene Regelung für ausreichend.

Zu Punkt 16, Landeszahlamt: Eine neue nach modernen Gesichtspunkten erstellte Kassenvorschrift für alle Dienststellen des Landes wird

angeregt. Die Versicherung der Kassen wird als nicht ausreichend bezeichnet, da insbesondere bei Auszahlungsterminen sehr hohe Kassenbestände verwahrt werden, was wiederum nicht notwendig ist, da diese Beträge der dem Landhaus gegenüberliegenden Kasse der Landeshypothekenanstalt übergeben werden könnten. Für die Schlüsselübergabe bei Urlaub oder Erkrankung fehlen die Empfangsbestätigungen. Barzahlungsanweisungen von Firmenrechnungen sollen nicht erfolgen, sondern der bargeldlose Zahlungsverkehr in Anspruch genommen werden. Die Alarmanrichtung wird als unzureichend bezeichnet; eine vorschriftsmäßige Anlage wurde aber bereits in Auftrag gegeben.

Zu Punkt 17, Hochwasserschäden 1954: Die Gebarung des Spendenfonds des Nationalkomitees wurde ebenfalls schon einer Vorprüfung unterzogen und Mängel aufgezeigt, die insbesondere in der karteimäßigen Führung und den unterschiedlichen Schätzungen liegen, bei welchen vielfach auch nur die Stampiglie des Gebietsbauamtes ohne Namenszeichnung des Sachverständigen verwendet wurde. Die buchhalterische Erfassung wird als unzureichend bezeichnet.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung in der vergangenen Woche mit diesem Rechnungshofbericht beschäftigt.

Ich habe daher namens des Verfassungsausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Rechnungshofes, Zahl 6613-9/55, vom 24. Dezember 1955, betreffend die Überprüfung der Gebarung des Bundeslandes Niederösterreich für das Jahr 1953 gemäß Artikel 127 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, abgeändert durch das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1948, und im Sinne des § 15 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Durchführung der erforderlichen möglichen Maßnahmen zu bewerkstelligen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Scherrer, die Verhandlung zu Zahl 250 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. SCHERRER: Hoher Landtag! Die niederösterreichische Landesregierung legt hiemit dem Hohen Landtag den Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1953 zur Genehmigung vor.

Die Grundlage für den Landeshaushalt des Jahres 1953 bildete der Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1953, welcher vom Hohen Landtage in seinen Sitzungen am 28., 29. und 30. April 1953 genehmigt und mit den Landtagsbeschlüssen vom 12. August 1953 und 27. Oktober 1953 um die mit diesen Beschlüssen bewilligten Nachtragskredite erweitert wurde.

Die gesamte veranschlagte Gebarung hat folgende Ergebnisse gezeitigt: Die ordentliche Gebarung hat Einnahmegebühren von 609,3 Millionen Schilling ergeben. Die Ausgaben der ordentlichen Gebarung betragen 522,6 Millionen Schilling; es ergab sich daher ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben von 86,7 Millionen Schilling, der zur teilweisen Bedeckung der außerordentlichen Gebarung verwendet und diesem Gebarungsteile als Einnahme zugeführt wurde.

Die Gesamtausgaben der ordentlichen Gebarung betragen mithin, wie eingangs ausgewiesen, 522,6 Millionen Schilling, zuzüglich der Zuführung an die außerordentliche Gebarung von 86,7 Millionen Schilling, zusammen 609,3 Millionen Schilling.

Gegen die ordentlichen Einnahmen gleicher Höhe ist die Bilanz der ordentlichen Gebarung ausgeglichen.

Die außerordentliche Gebarung hat Ausgaben von 146,7 Millionen Schilling ergeben. Als teilweise Bedeckung stehen eigene Verwaltungseinnahmen dieser Gebarung von 817.000 Schilling und die erwähnte Zuführung aus der ordentlichen Gebarung von 86,7 Millionen Schilling, daher zusammen rund 87,5 Millionen Schilling zur Verfügung. Der Abgang der außerordentlichen Gebarung hätte somit 59,2 Millionen Schilling betragen. Dieser Abgang wurde durch den nicht veranschlagten Erlös aus aufgenommenen Darlehen von 27,5 Millionen Schilling auf einen schließlichen Abgang dieser Gebarung von 31,7 Millionen Schilling vermindert.

Im Vergleich mit dem Voranschlag hat sich folgendes ergeben: Die Bedeckung der gesamten Gebarung war laut Voranschlag mit 499,7 Millionen Schilling vorgesehen. Die Einnahmegebühr der gesamten veranschlagten Gebarung stellt sich nach dem Rechnungsabschluß auf 724,3 Millionen Schilling. Er ergeben sich daher Mehreinnahmen von 224,6 Millionen Schilling.

Zwecks Vergleiches mit dem Voranschlag ist hievon der in den Einnahmen enthaltene Darlehenserslös im Betrage von 27,5 Millionen Schilling abzuziehen, der zur teilweisen Bedeckung der außerordentlichen Gebarung verwendet wurde und welcher im Voranschlag nicht enthalten war.

Mit diesem Darlehenserslös und mit der angeführten Zuführung aus der ordentlichen Gebarung die außerordentliche Gebarung zu finanzieren, ist dadurch möglich geworden, daß ge-

bührenmäßig erwachsene Verbindlichkeiten des Landes nicht sofort fällig waren und bis Ende des Jahres kassenmäßig nicht vollzogen werden brauchten.

Die ordentliche Gebarung sieht daher folgendermaßen aus: Die Bedeckung der ordentlichen Gebarung war mit 484,7 Millionen Schilling veranschlagt. Die Einnahmegebühr der ordentlichen Gebarung stellt sich nach dem Rechnungsabschluß auf 609,3 Millionen Schilling. Es ergeben sich daher Mehreinnahmen von 124,6 Millionen Schilling. Das Erfordernis der ordentlichen Gebarung war nach dem Voranschlag und den bewilligten Nachtragskrediten mit 517,1 Millionen Schilling festgesetzt. Die Ausgabegebühr der ordentlichen Gebarung beläuft sich nach dem Rechnungsabschluß auf 609,3 Millionen Schilling. Der Mehraufwand beträgt somit 92,1 Millionen Schilling. Gegen den Voranschlag ist daher die Bilanz der ordentlichen Gebarung um 32,5 Millionen Schilling günstiger.

Der in der ordentlichen Gebarung verrechnete Bruttopersonalaufwand beträgt 202,5 Millionen Schilling. An Ersätzen für Personalkosten stehen 4,9 Millionen Schilling gegenüber. Der Nettopersonalaufwand beträgt mithin 197,5 Millionen Schilling und ist gegen den Voranschlag um 105.000 Schilling höher.

Die Ausgaben der außerordentlichen Gebarung waren einschließlich der bewilligten Nachtragskredite mit 107,2 Millionen Schilling veranschlagt. Die Ausgabegebühr laut Rechnungsabschluß beträgt 146,7 Millionen Schilling. Es ergibt sich daher gegen den Voranschlag ein Mehraufwand von 39,5 Millionen Schilling.

Als Bedeckung der außerordentlichen Ausgaben war laut Voranschlag eine Zuführung aus der ordentlichen Gebarung im Betrage von 15 Millionen Schilling vorgesehen. Laut Rechnungsabschluß haben sich zur Bedeckung der außerordentlichen Gebarung eigene Einnahmen von 817.000 Schilling ergeben; die Zuführung aus der ordentlichen Gebarung betrug 86,690.000 Schilling, mithin die Gesamtbdeckung 87,5 Millionen Schilling. Somit ergeben sich an Mehreinnahmen 72,5 Millionen Schilling.

Die Bilanz der außerordentlichen Gebarung ist daher gegenüber dem Voranschlag um 33 Millionen Schilling günstiger.

Die unwirksame Gebarung weist Gesamteinnahmen in der Höhe von 467,7 Millionen Schilling, Ausgaben in der Höhe von 463,6 Millionen Schilling auf, sodaß die gesamte unwirksame Gebarung einen kassenmäßigen Überschuß von 4 Millionen Schilling ergibt.

Die in der unwirksamen Gebarung ausgewiesene Aktiva hat eine Erhöhung vom Stande zu Anfang des Jahres von 60 Millionen Schilling

auf den Stand mit Ende des Jahres von 94,5 Millionen Schilling um 34,3 Millionen Schilling erfahren.

Die Kassengebarung ergibt in der veranschlagten Gebarung Einnahmen von 767,7 Millionen Schilling und Ausgaben von 770,7 Millionen Schilling, mithin einen kassenmäßigen Abgang von 3 Millionen Schilling. Die unwirksame Gebarung hat bei Einnahmen von 467,7 Millionen Schilling und Ausgaben von 463,6 Millionen Schilling einen kassenmäßigen Überschuß von 4 Millionen Schilling zur Folge, sodaß sich ein Überschuß von 1,055.000 Schilling ergibt.

Der Schuldenstand des Landes: Die Inlandschulden des Landes haben sich vom anfänglichen Stande per 95,1 Millionen Schilling durch die Aufnahme von Darlehen, deren Erlös im Betrage von 27,5 Millionen Schilling zur teilweisen Bedeckung der außerordentlichen Gebarung des Jahres 1953 herangezogen wurde, auf 122,6 Millionen Schilling erhöht. Durch geleistete Tilgungszahlungen von 4,8 Millionen Schilling wurde der Schuldenstand auf den Darlehensrest mit Ende des Jahres von 117,7 Millionen Schilling vermindert. Hievon entfallen auf langfristige Schuldverpflichtungen (KommunalDarlehen) 47,6 Millionen Schilling und auf kurzfristig kündbare Kontokorrentkredite und Darlehen 70,1 Millionen Schilling. Der gesamte Schuldendienst, das sind Zinsen, Spesen und Tilgungen, erforderte im Jahre 1953 einen Betrag von 15,2 Millionen Schilling, das sind 2,5 Prozent der Ausgaben der ordentlichen Gebarung.

Die Auslandsschulden haben gegen das Vorjahr keine Veränderung erfahren. Der Zinsendienst erforderte den Betrag von 3.077,30 Schilling.

Auch mit dieser Vorlage hat sich der Finanzausschuß in seiner Sitzung beschäftigt und ich habe Ihnen namens des Finanzausschusses folgenden Antrag zu unterbreiten (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht der niederösterreichischen Landesregierung zum Rechnungsabschlusse des Landes Niederösterreich für das Jahr 1953 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Der Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1953 wird genehmigt.

3. Die Zuführung des Überschusses der ordentlichen Einnahmen über die ordentlichen Ausgaben im Betrage von 71,690.980 S 49 g neben dem veranschlagten Zuführungsbetrage von 15,000.000 Schilling, zusammen daher von 86,690.980 S 49 g, in die außerordentliche Gebarung wird genehmigt.

4. Die Ausweisung des sonach verbleibenden Abganges von 31,696.881 S 78 g dieser Gebarung, der späterhin hereinzubringen ist, wird genehmigt.

5. Nachstehende Zweckänderungen von Krediten des außerordentlichen Voranschlags werden zur Kenntnis genommen:

a) Die Verwendung des unter Voranschlagsansatz 4810-92 zum Ausbau einer Liegeterrasse im Landes-Säuglingsheim „Schwedenstift“ in Perchtoldsdorf genehmigten Kredites von 30.000 S zur Durchführung von Adaptierungsarbeiten auf der Station C.

b) Die Verwendung des unter Voranschlagsansatz 4852-90 für die Instandsetzung der Bachmauer in dem Landes-Erziehungsheim „Reichenauerhof“ in Waidhofen an der Ybbs genehmigten Kredites bis zu einem Höchstbetrage von 7000 S für Instandsetzungsarbeiten an den Wohnräumen der Zöglinge und für Anschaffung von Einrichtungsgegenständen.

c) Die teilweise Verwendung der unter Voranschlagsansatz 5210-93 und 5210-94 veranschlagten Kredite für die Errichtung eines Sicherheitstreppeüberganges über die Heizkessel im Götterborghaus, bzw. den Bau von Belüftungsanlagen im Heizhaus und in der Wäscherei in der Landes-Krankenanstalt „Speising“ für die Errichtung einer Portierloge.

d) Die Verwendung des unter Voranschlagsansatz 5211-90 für den Bau eines Krankenaufzuges auf der internen Abteilung in der Landes-Krankenanstalt in Tulln genehmigten Kredites von 150.000 S zur Anschaffung eines Heizkessels.

e) Die Verwendung des unter Voranschlagsansatz 5211-92 für den Anschluß des Schwesternwohnhauses an die Zentralheizung in der Landes-Krankenanstalt in Tulln genehmigten Kredites bis zu einem Höchstbetrage von 31.000 S für die Horizontalisolierung des Arztwohnhauses und die Instandsetzung von Krankenzimmern auf der internen Abteilung.

f) Die Verwendung des unter Voranschlagsansatz 7420-90 für den Ausbau der bäuerlichen Fachschulen genehmigten Kredites bis zu einem Höchstbetrage von 200.000 S für den Ausbau der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und abstimmen zu lassen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt Herr Abg. Dubovsk y.

ABG. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Der Rechnungsabschluß für ein Berichtsjahr stellt das Gegenstück zu dem vom Landtag bewilligten Budget dar. Er ist der schriftliche Kontrollbericht, wie die Landesregierung die vom Landtag bewilligten Mittel verwaltet und ob sie die Beschlüsse des Landtages eingehalten hat. Nun, ein solcher schriftlicher Kontrollbericht kann seinen Zweck, seine Aufgabe um so besser erfüllen, je früher er vorgelegt wird. Man muß von dem vorliegenden Rechnungsabschluß sagen, daß er um mindestens zwei Jahre zu spät kommt und damit den Ab-

geordneten des Landtages die Kontrolle über die Verwendung der im Budget bewilligten Mittel unerhört erschwert. Es wird daher die Aufgabe des Landtages, bzw. der Landesregierung sein, dafür zu sorgen, daß in Zukunft die Rechnungsabschlüsse, wie es auch in anderen Bundesländern üblich ist, zeitgerecht vorgelegt werden, wobei diesmal, ausnahmsweise möchte ich sagen, die Landesregierung keine Schuld trifft. Die Schuld liegt bei unserem obersten Kontrollorgan in Österreich, nämlich beim Rechnungshof, dessen Aufgabe es wäre, den Rechnungsabschluß so zeitgerecht zu überprüfen, daß er auch die Kontrollfunktion des Landtages und der Abgeordneten unterstützen würde. Statt dessen haben wir gerade bei dem vorliegenden Rechnungsabschluß und dem vorher behandelten Bericht des Rechnungshofes erlebt, daß der Rechnungshof mehr als zwei Jahre gebraucht hat, um dem Landtag seinen Bericht und damit auch den Rechnungsabschluß vorzulegen.

Ich glaube, daß es notwendig sein wird, daß der Landtag selbst eine Änderung der Verfassung dahingehend beschließen muß, daß eine Bestimmung aufgenommen wird — wie in anderen Bundesländern —, daß der Rechnungsabschluß innerhalb des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres im Landtag behandelt werden muß. Damit würde dem Rechnungshof die Verantwortung übertragen werden, ob er sich einer Verfassungsverletzung schuldig machen will.

Wie notwendig die Kontrolle mit Hilfe des Rechnungsabschlusses durch den Landtag ist, ist — man kann das nur als ein einheitliches Ganzes behandeln — aus dem vorhergehenden Bericht des Rechnungshofes zu ersehen. Es wird hier auf Dinge Bezug genommen, die uns Abgeordnete doch zum Nachdenken veranlassen sollten. Aus dem Rechnungsabschluß ist zu ersehen, daß — obwohl Mehreingänge von 125 Millionen Schilling, das sind rund 25 Prozent des ordentlichen Budgets, vorhanden sind — schwerwiegende Abstriche an verschiedenen Posten vorgenommen wurden. Wer würde es beispielsweise nicht bedauerlich finden, daß gerade an den Beiträgen für Lehrmittel und Lehrer- und Schülerbüchereien ein Betrag von 45.000 S, das sind rund 15 Prozent der budgetierten Summe, eingespart wurde? Im Landtag haben wir uns wiederholt mit der Frage der Bekämpfung von Schmutz und Schund beschäftigt. Immer wieder wurde darauf hingewiesen, wie wichtig gerade die Literatur für die Entwicklung der Jugend ist. Es ist hier viel darüber gesprochen worden und dabei ist nicht einmal die volle Auszahlung der Beträge zur Ausstattung der Schulbüchereien erfolgt, obwohl gerade diese Büchereien eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung von Schmutz und Schund darstellen.

Ebenso bedauerlich und nicht verständlich ist es, daß — so wie bei den Schülerbüchereien —

auch bei den Kindergärten und Horten 182.000 S, das sind rund 88 Prozent, also fast 90 Prozent der budgetierten Summe eingespart wurden. Gerade die Bauern müssen bestätigen, daß draußen in den Sommermonaten, also während der Erntezeit, der Bedarf an Erntekindergärten gegeben ist. Immer wieder muß festgestellt werden, daß man im Landtag die Beträge bewilligt, dann aber einspart und sie nicht zur Auszahlung bringt. Der ländlichen Bevölkerung ist nicht damit gedient, daß im Budget, also am Papier, Mittel für die Erntekindergärten aufscheinen, dann aber nicht flüssig gemacht werden. Wir sind der Meinung, daß, wenn schon solche — ohnedies sehr bescheidene — Beträge im Landtag bewilligt werden, diese dann auch restlos zur Auszahlung kommen müssen.

Auch auf dem Gebiete des fachlichen Bedarfes der Gesundheitsämter schaut es nicht anders aus, auch hier wurde mehr als die Hälfte des budgetierten Betrages eingespart. Ich glaube, daß gerade die Gesundheitsverhältnisse in Niederösterreich — wir haben hier von der Säuglingssterblichkeit gehört, wir wissen, daß bestimmte Infektionskrankheiten in Niederösterreich weitaus stärker verbreitet sind als in anderen Bundesländern — eine Reihe von Maßnahmen erfordert hätten, die nicht durchgeführt wurden. Das zeigt, daß die Kontrolle durch den Landtag weitaus stärker und weitaus zeitnaher erfolgen müßte.

Bedenklich muß es uns als Abgeordnete auch stimmen, wenn der Rechnungshof im Punkt 10 seines Berichtes feststellt, daß eine einwandfreie Verwaltung nicht gewährleistet war. Scheinbar bezieht sich diese Feststellung vor allem auf die Verwendung der Gelder aus der Hochwasserschadensaktion des Jahres 1954. Allerdings hat hier der Rechnungshof — wieso weiß ich nicht — vorgegriffen, weil der Rechnungsabschluß erst das Jahr 1953 behandelt, die Hochwasserkatastrophe aber im Jahre 1954 war. Die Feststellungen, die hier getroffen wurden, bestätigen aber, daß eine einwandfreie Verwaltung nicht gewährleistet ist. Bekanntlich hat die Hochwasserkatastrophe im Jahre 1954 eine beispielhafte Solidaritätsaktion der gesamten Bevölkerung zur Folge gehabt. Fast 27 Millionen Schilling wurden durch Sammlungen aufgebracht, um den Opfern dieser Hochwasserkatastrophe zu helfen und ihnen zu ermöglichen, daß damit wenigstens ein Teil des Schadens gutgemacht wird. Der Rechnungshof mußte feststellen, daß bei den Bezirkshauptmannschaften Krems und Korneuburg die Verwendung dieser Mittel nicht korrekt erfolgte. So sind dort zum Beispiel Zahlungen aus diesen Spenden erfolgt, ohne daß in der Hochwasserkartei bei den betreffenden Parteien überhaupt Bau- oder Wohnungsschäden vermerkt gewesen sind. Der Rechnungshof weist ferner darauf hin, daß die Auszahlung der Spenden nicht in einer gleichmäßigen

Form durchgeführt wurde. Es gibt beispielsweise eine Reihe von Parteien, die bis zu 100 Prozent des angegebenen Schadens vergütet erhalten haben, während andere Ansuchen nicht einmal bis zu 50 Prozent der Schadenssumme berücksichtigt wurden. Der Rechnungshof stellte auch fest, daß aus der Nationalspende von rund 27 Millionen Schilling, die für die Opfer des Hochwassers bestimmt waren, an die Gendarmerie und an Gemeinden Beträge überwiesen wurden, obwohl ein solcher Vorgang völlig unzulässig ist und sicher nicht in der Absicht der Spender gelegen war. Hier gibt es also zweifellos eine Reihe von Dingen, die einer Erläuterung bedürfen, und ich hoffe, daß Herr Landesrat Waltner, der ja für dieses Gebiet verantwortlich ist, die entsprechenden Aufklärungen geben wird, wieso derartige Dinge eingetreten sind, wieso es möglich war, daß hier nicht in einer völlig korrekten Weise die Mittel verteilt wurden, sodaß der Rechnungshof im Punkt 10 seines Berichtes zu der Feststellung kommen mußte, daß eine einwandfreie Verwaltung nicht gewährleistet ist.

Alle Abgeordneten, gleichgültig welcher Partei sie angehören, sind für die Führung einer einwandfreien Verwaltung verantwortlich. Es ist unsere erste Aufgabe, dafür zu sorgen, und darum ist es dringend notwendig, daß über die vom Rechnungshof angeführten Punkte eine wirklich umfassende Aufklärung gegeben wird. Es wird auch erforderlich sein, daß sich der Landtag in der nächsten Zeit mit der Aufnahme einer Bestimmung in die Verfassung beschäftigt, die dahingehend, daß die Landesregierung und damit der Rechnungshof verpflichtet wird, den Rechnungsabschluß spätestens innerhalb des folgenden Jahres dem Landtag vorzulegen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, wir gelangen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung): Angenommen.*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordneten Bachinger, die Verhandlung zur Zahl 244 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. BACHINGER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Landwirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 5. Juli 1951 über die landwirtschaftlichen Fortbildungs- und bäuerlichen Fachschulen des Landes Niederösterreich (Nö. landw. Schulgesetz), LGBl. Nr. 23/1951; Beharrungsbeschluß, zu berichten.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 23. November 1955 das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 5. Juli 1951 über die landwirtschaftlichen Fortbildungs- und bäuerlichen Fachschulen des Landes Niederösterreich

(Nö. landw. Schulgesetz, LGBl. Nr. 23/1951) beschlossen.

Die Bundesregierung hat gegen diesen Gesetzesbeschluß Einspruch erhoben. Sie begründet ihren Einspruch damit, daß dieser Gesetzesbeschluß das Gesetz vom 5. Juli 1951, LGBl. Nr. 23, abändere und die Bundesregierung gegen den diesem Gesetz zugrundeliegenden Gesetzesbeschluß gemäß Art. 98 Abs. 2 B.-VG. mit Note vom 18. August 1949, Zl. 42.138-2 a/49, Einspruch erhoben habe. Die Bedenken, die sich gegen diesen Gesetzesbeschluß seinerzeit gerichtet haben, seien im gegenständlichen Falle dieselben geblieben: die Wirksamkeit des Gesetzes bedürfte gemäß § 42 Z. 3 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920 eines übereinstimmenden Bundesgesetzes.

Das im Artikel 14 der Bundes-Verfassung in Aussicht gestellte Bundes-Verfassungsgesetz ist bisher noch nicht erlassen worden. Es ist auch nach der gegenwärtigen Lage nicht zu erwarten, daß der Bund in absehbarer Zeit ein Bundes-Verfassungsgesetz gemäß Artikel 14 der Bundes-Verfassung beschließen wird.

Namens des Landwirtschaftsausschusses habe ich daher folgenden Antrag an den Hohe Landtag zu stellen *(liest)*:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf (*Landesgesetz vom 24. Mai 1956*) über die Abänderung des Gesetzes vom 5. Juli 1951 über die landwirtschaftlichen Fortbildungs- und bäuerlichen Fachschulen des Landes Niederösterreich (Nö. landw. Schulgesetz), welcher am 23. November 1955 vom Landtag beschlossen wurde, wird gemäß Artikel 22 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930, LGBl. Nr. 137, neuerlich beschlossen.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen, bzw. abstimmen zu lassen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir gelangen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Landwirtschaftsausschusses): Angenommen.*

Ich stelle fest, daß der Beharrungsbeschluß bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages gefaßt wurde.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordneten Weiß, die Verhandlung zur Zahl 266 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. WEISS: Hoher Landtag! Ich habe namens des Landwirtschaftsausschusses über den Gesetzesentwurf, betreffend die

Anderung des Gesetzes vom 27. Jänner 1955, LGBl. Nr. 13, womit das Gesetz vom 22. Februar 1922, LGBl. Nr. 59, über die Errichtung von Landwirtschaftskammern (Bauernkammern), geändert und die Bezirkslandwirtschaftskammern Marchegg und Gänserndorf neu errichtet werden, zu berichten.

Der Hohe Landtag hat am 22. Februar 1922 das im LGBl. Nr. 59/1922 kundgemachte Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern (Bauernkammern) beschlossen. Gemäß § 2 (1) Z. 2 dieses Gesetzes gliedert sich die landwirtschaftliche Berufsvertretung außer in die Landes-Landwirtschaftskammer auch in die Bezirkslandwirtschaftskammern für jeden Gerichtsbezirk. Der Wirkungsbereich einer Bezirkslandwirtschaftskammer umfaßt somit die zu einem Gerichtsbezirk gehörigen Gemeinden.

Durch § 1 lit. k) der Verordnung BGBl. Nr. 200/1954 über die Bezirksgerichte in der Stadt Wien und in einzelnen Gebieten des Bundeslandes Niederösterreich, wurden die Ortsgemeinden Gablitz, Mauerbach, Preßbaum, Tullnerbach und Wolfsgraben aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Purkersdorf ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Neulengbach zugewiesen. Der Wirkungsbereich der Bezirkslandwirtschaftskammer Purkersdorf erstreckte sich demnach nur mehr auf die Gemeinde Purkersdorf. Die Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien hat deshalb beantragt, den Wirkungsbereich dieser Bezirkslandwirtschaftskammer im bisherigen Umfange aufrecht zu erhalten. Der Hohe Landtag hat diesem Antrag Rechnung getragen und das im Landesgesetzblatt unter Nr. 13 aus 1955 kundgemachte Gesetz vom 27. Jänner 1955, womit das Gesetz vom 22. Februar 1922, LGBl. Nr. 59, über die Errichtung von Landwirtschaftskammern (Bauernkammern), geändert und die Bezirkslandwirtschaftskammern Marchegg und Gänserndorf neu errichtet werden, beschlossen. Der § 1 (1) Z. 4 dieses Gesetzes bestimmt, daß der Wirkungsbereich der Bezirkslandwirtschaftskammer Purkersdorf außer der Gemeinde Purkersdorf des Gerichtsbezirkes Purkersdorf auch die zum Gerichtsbezirk Neulengbach gehörigen Gemeinden Gablitz, Mauerbach, Preßbaum, Tullnerbach und Wolfsgraben umfaßt.

Inzwischen wurden die letztgenannten Gemeinden durch die Verordnung BGBl. Nr. 213/1955 wieder dem Sprengel des Bezirksgerichtes Purkersdorf zugewiesen. Demgemäß deckt sich der jetzige Wirkungsbereich der Bezirkslandwirtschaftskammer Purkersdorf mit den Bestimmungen des eingangs zit. § 2 (1) Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/1922. Der § 1 (1) Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/1955 ist somit gegenstandslos geworden und wäre aufzuheben.

Ich stelle daher namens des Landwirtschaftsausschusses folgenden Antrag (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*Landesgesetz vom 24. Mai 1956*) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung einzuleiten.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Landwirtschaftsausschusses*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordneten W e n g e r, die Verhandlung zur Zahl 260 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. WENGER: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Klosterneuburg, Abteilung 2, Zahl U 135/56/2, vom 5. April 1956, betreffend die Aufhebung der Immunität des Landtagsabgeordneten Johann P e t t e n a u e r, Gemeindebediensteter in Klosterneuburg, Statzengasse 8, zwecks Strafverfolgung wegen Verdachtes der Übertretung der Ehrenbeleidigung gemäß § 487 Strafgesetz, zu berichten.

Das Bezirksgericht Klosterneuburg ersucht unter Übersendung einer Abschrift der Ehrenbeleidigungsklage des August Feutl, Privatangestellter in Klosterneuburg, Buchberggasse 41, gegen Hans Pettenauer, Gemeindebediensteter in Klosterneuburg, Statzengasse 8, um Aufhebung der Immunität des beschuldigten Landtagsabgeordneten.

Dem Ersuchen liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Nach der Privatanklage des August Feutl, der Amtsführender Stadtrat für das Wohlfahrtswesen von Klosterneuburg ist, hat Landtagsabgeordneter Johann Pettenauer, der gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates von Klosterneuburg ist, in der Sitzung des Klosterneuburger Gemeinderates vom 16. März 1956 ausgeführt, daß ihm mehrere Fälle bekannt seien, in welchen alte Menschen auf hinterlistige Art aus ihren Wohnungen gelockt und in die Heil- und Pflegeanstalt Gugging verschleppt worden seien.

Diese Leute würden höflich eingeladen, in einem Personenwagen eine Spazierfahrt zu unternehmen, doch ende diese in Gugging. Zweck der Verschleppungen sei, die Wohnungen dieser Personen für andere frei zu machen. In diesem Zusammenhang habe der Beschuldigte zum Ausdruck gebracht, daß auch der Privatkläger als Leiter des Wohlfahrtsamtes an solchen gesetzwidrigen Aktionen teilgenommen habe.

Wenn auch der Beschuldigte seine Angriffe gegen ihn in die Frageform gekleidet habe, so habe doch für keinen der Zuhörer ein Zweifel bestanden, daß er damit einen ehrenrührigen Angriff gegen ihn persönlich gerichtet und richten habe wollen.

Der Verfassungsausschuß hat sich mit dem Ersuchen befaßt und ist einhellig zur Überzeugung gelangt, daß die im Ersuchen aufscheinenden Äußerungen, bzw. Erklärungen in Ausübung einer politischen Funktion gefallen sind und daher dem Abg. Pettenauer der Schutz der Immunität zu gewähren ist.

Ich gestatte mir daher, namens des Verfassungsausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag zu unterbreiten (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Begehren des Bezirksgerichtes Klosterneuburg, Abteilung 2, Zahl U 135/56/2, vom 5. April 1956, betreffend Auslieferung des Landtagsabge-

ordneten Johann Pettenauer zwecks Strafverfolgung wegen Verdachtes der Übertretung der Ehrenbeleidigung gemäß § 487 Strafgesetz, wird nicht Folge gegeben.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Der Finanzausschuß wird sogleich nach dem Plenum im Herrensaal eine Nominierungssitzung abhalten.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(*Schluß der Sitzung um 14 Uhr 53 Min.*)